

# ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach in seiner Sitzung am Montag, den 24. August 2009 folgende Beschlüsse gefasst hat:

## 1. Festsetzung nachstehender Gebühren durch Änderung der Wassergebührenordnung wie folgt (Änderungen fett gedruckt):

### „Verordnung

§ 1. Die Wassergebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 15. September 1993 idgF wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt **€ 2,16 inkl. 10 % USt.** je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.

2. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

Bei unverbauten Grundflächen bis zu einer Größe von 1.000 m<sup>2</sup> ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von **€ 216,32 inkl. 10 % USt.** zu entrichten. Für angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> erhöht sich die Anschlussgebühr um je **€ 21,63 inkl. 10 % USt.**

3. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Wassergebühr beträgt **€ 0,77 inkl. 10 % USt.** je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

Die jährliche Zählergebühr beträgt

Hauswasserzähler:	3 m <sup>3</sup>	€	16,35	inkl. 10% USt.
	7 m <sup>3</sup>	€	<b>18,00</b>	inkl. 10% USt.
	20 m <sup>3</sup>	€	<b>24,24</b>	inkl. 10% USt.
	50 m <sup>3</sup>	€	<b>81,96</b>	inkl. 10% USt.
	80 m <sup>3</sup>	€	<b>92,76</b>	inkl. 10% USt.
	100 m <sup>3</sup>	€	<b>105,00</b>	inkl. 10% USt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.“

## 2. Festsetzung nachstehender Gebühren durch Änderung der Kanalgebührenordnung wie folgt (Änderungen fett gedruckt):

### „Verordnung

§ 1 Die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 27. August 2001 idgF wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt € 12,50 inkl. 10 % USt. je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.

2. § 3 Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:

Jenbacher Handel-, Gewerbe- und Industriebetrieben, ausgenommen Gastgewerbebetriebe, wird unter der Voraussetzung, dass die gesamte gewerbliche Betriebsfläche mind. 100 m<sup>2</sup> groß ist und auf jeden Beschäftigten mind. 50 m<sup>2</sup> gewerbliche Betriebsfläche entfallen, eine ermäßigte Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben. Diese beträgt € 8,98 inkl. 10 % USt. je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage. Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl werden nur die überwiegend in der Betriebsstätte tätigen Beschäftigten herangezogen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.“

### 3. Modell „Tiroler Gratiskindergarten“:

- **Anrechnung des Zuschusses von € 45,00 je 4-jähriges bzw. 5-jähriges Kind (Stichtag 1. September) und Monat für die Dauer von 10 Betreuungsmonaten auf die jeweilig vorzuschreibende Benützungsg Gebühr.**
- **Bei den halbtägigen Kindergartenkindern:  
Anrechnung bis zur tatsächlichen Höhe der Benützungsg Gebühr für einen Zeitraum von maximal 11 Betreuungsmonaten.**

4. **Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG über die Verlegung und Inbetriebnahme bzw. Instandhaltung einer unterirdischen 30-kV-Leitung zu Lasten des Gst. 1314/1 (Weg) mit einer Entschädigung von € 290,75 zuzüglich € 4,52/lfm Kabel bzw. 2,23/lfm LWL-Kabel (inkl. Ust.).**

5. **Auf Grundlage des Vermessungsplanes des DI Gottfried Püllbeck vom 11.08.2009, GZ 1790, die Durchführung nachstehender Flächenänderungen, wobei die Kosten für die Vermessung und die grundbücherliche Durchführung die Marktgemeinde Jenbach trägt:**

- **Ein flächengleicher Tausch zwischen der Bayerischen und Tiroler Sensenunion, sodass**
  - **die Teilfläche 1 im Ausmaß von 62 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 237/1 in EZ 4 (Bayerische und Tiroler Sensenunion) dem Gst. 1301/3 in EZ 123 (Marktgemeinde Jenbach – Öffentliches Gut) zugeschrieben wird,**
  - **die Teilfläche 2 im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 262/1 in EZ 478 (Marktgemeinde Jenbach) an das Gst. 237/1 in EZ 4 (Bayerische und Tiroler Sensenunion) abgetreten wird und**
  - **die Teilfläche 8 im Ausmaß von 55 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 237/2 in EZ 925 (Marktgemeinde Jenbach) an das Gst. 237/1 in EZ 4 (Bayerische und Tiroler Sensenunion) abgetreten wird.**
- **Die Zuschreibung der Teilfläche 3 im Ausmaß von 550 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 262/1 in EZ 478 (Marktgemeinde Jenbach) zu dem Gst. 1301/3 in EZ 123 (Marktgemeinde Jenbach – Öffentliches Gut).**

- Die Zuschreibung der Teilfläche 4 im Ausmaß von 42 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 237/2 in EZ 925 (Marktgemeinde Jenbach) zu dem Gst. 1301/3 in EZ 123 (Marktgemeinde Jenbach – Öffentliches Gut).
  - Die Zuschreibung der Teilfläche 6 im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 262/1 in EZ 478 (Marktgemeinde Jenbach) zu dem Gst. 238/8 in EZ 932 (Marktgemeinde Jenbach).
  - Die Zuschreibung der Teilfläche 7 im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 238/8 in EZ 932 (Marktgemeinde Jenbach) zu dem Gst. 1301/3 in EZ 123 (Marktgemeinde Jenbach – Öffentliches Gut).
6. Einrichtung eines Behindertenstellplatzes an der nordwestlichen Ecke des Gst. 363/8 auf dem öffentlichen Gut 363/26 (Kienbergstraße).

Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet beim Marktgemeindeamt Jenbach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Die schriftliche Beschwerde kann auch über Telefax (05244/6930/86) erfolgen.

Tag des Aushanges: 01.09.2009 Tag der Abnahme: 16.09.2009 F.d.R.d.A.: .....
---

Bürgermeister:

(Ing. Wolfgang Holub)